



## Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung am 2.9.2020 beschlossen, dass § 6, Pkt 1.a. der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung mit Wirkung 1.1.2021 dahingehend geändert wird, dass die Grundgebühr für die Abfuhr von Restmüll pro Behälter und Abfuhrtermin für eine Mülltonne mit 120 l € 5,8654 beträgt.

Alle anderen Bestimmungen dieser Verordnung bleiben unverändert.

### § 6 lautet daher ab 1.1.2021:

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

1.a. Die Grundgebühr für die Abfuhr von Restmüll beträgt pro Behälter und Abfuhrtermin:

für eine Mülltonne mit	120 l: Euro	5,8654
	240 l: Euro	7,2185
	770 l: Euro	42,8604
	1100 l: Euro	56,3952

für einen Müllsack (60 l): Euro 1,4660

1.b. Die Grundgebühr für die Abfuhr von Biomüll beträgt pro Behälter und Abfuhr:

für eine Mülltonne mit	120 l: Euro	0,9331
	240 l: Euro	1,7329

für einen Müllsack (110 l): Euro 1,4660  
(nur Gartenabfälle - keine Küchenabfälle)

2. Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 55 % der Abfallwirtschaftsgebühren gem. Pkt. 1a und 1b.

3. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Der Bürgermeister:

  
(René Lobner)



angeschlagen am:

17.9.2020

abgenommen am:

30.9.2020